



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

MEDIENINFORMATION

Vollzugsverordnungen im Umweltschutzbereich und Chemikalienrecht

Die Nidwaldner Regierung hat die kantonale Umweltschutzverordnung einer Teilrevision unterzogen und erstmals eine kantonale Chemikalienverordnung verabschiedet. Die Änderungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Landrat hat am 22. Oktober 2008 das Kantonale Umweltschutzgesetz teilweise revidiert und auf Gesetzesstufe die erforderlichen Anpassungen ans Umweltschutzrecht des Bundes vorgenommen. Die vom Regierungsrat teilrevidierte Umweltschutzverordnung sowie die erstmals erlassene kantonale Chemikalienverordnung regeln fast ausschliesslich die Zuständigkeiten. Die Mehrheit der Vollzugsaufgaben wird dem Kantonschemiker beziehungsweise dem Laboratorium der Urkantone übertragen. Nach Bedarf werden weitere kantonalen Fachinstanzen – beispielsweise in den Bereichen Gewässerschutz, Wald oder Landwirtschaft – mit Vollzugsaufgaben betraut.

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben fällt der Winterdienst für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in den Aufgabenbereich der Kantone. Diese entscheiden, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen. Den Eigentumsverhältnissen entsprechend, werden im Kanton Nidwalden nebst dem Tiefbauamt für die kantonalen Strassen, Wege und Plätze die Gemeinden für ihre Anlagen mit dem Vollzug dieser chemikalienrechtlichen Aufgabe betraut.

Stans, 19. Dezember 2008